

Werk

Titel: Freymüthige Nachrichten von neuen Büchern und andern zur Gelehrtheit gehörigen Sa; Freymüthige Nachrichten von neuen Büchern

Verlag: Heidegger

Kollektion: Rezensionenzeitschriften

Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

Werk Id: PPN556102126_0006

PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN556102126_0006

LOG Id: LOG_0417

LOG Titel: Rezension

LOG Typ: review

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN556102126

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN556102126>

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=556102126>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

Stat sua
cuique
dies, breve
& irrepara-
bile tem-

pus omni-
bus est
vitæ.

Virgil.



Fremmüthige Nachrichten

Von

Neuen Büchern, und andern zur Gelehrtheit gehörigen Sachen.

LI. Stück. Mittwochs, am 17. Christmonat. 1749.



eipzig. Carl Ludwig Jacobi hat drucken lassen: Theologische Annales, das vierte Decennium des XVIII. Sæculi. Oder Begriff der Unschuldigen Nachrichten der fortgesetzten Sammlungen und früh aufgele-

senen Früchte, vom Jahr 1731. bis 1740. Nebst dazu gehörigen Supplementis und Verbesserungen. in Octavo, 1749. 2. Alphabet 13. Bogen. Der Inhalt und der besondere Nutzen dieses Werks ist bekannt genug. Ausser den Theologischen Schätzen, so darinnen aufbehalten sind, findet auch ein Liebhaber der Litteratur ein grosses zu seiner

Bedürfnis. Der nunmehr verewigte Doctor Löscher, der erste Vater dieser Schrift, welche beynabe ein halbes Jahrhundert unter seiner Sorgfalt mit Beyfall fortgesetzt worden, hat auch noch bey diesem Bande die Hand mit gehabt, wie man aus seiner erbaulichen Vorrede siehet.

Kiel. Im Augustmonat erhielt allhier der Herr Professor Christoph Andreas Meycke, aus Altona, die höchste Würde in der Rechts-Gelahrtheit, seine Inaugural-Disputation, die er unter dem Beystande des Herrn D. Dreyers vertheidigte, handelt de Tentamine concordia inter litigantes optimo minuendarum litium remedio. 6.

Eee

und

und ein halber Bogen in Quarto. Richter und Advocaten sind Schuld daran, daß es so viele und so langweilige Proceffe giebt. Die höchste Obrigkeit und redliche Juristen haben schon lange darauf gedrungen, daß das Recht ohne Aufschub sollte gesprochen werden. Eine Republick würde glücklich seyn, wenn sehr wenige Streitigkeiten, und am glücklichsten wenn gar keine darinn vorfielen. Damit man nicht sage: eine Republick ohne alle Streitigkeiten sey eine platonische Republick; so führt Herr D. Meyße das Exempel der Lacedämonier an, bey welchem Volk man wegen Privat-Streitigkeiten nicht vor Gericht gieng. Denn Lycurgus verbannete Gold und Silber, und theilte die Ländereyen gleich aus; folglich verbannete er zugleich alle Materie zu Proceffen. In dem alten Deutschland waren die Streitigkeiten selten, weswegen auch nur alle Jahr einmal Gericht gehalten wurde. Der Herr Verfasser wirft die Frage auf: ob es recht sey, die Freyheit zum Streit und zu Proceffen einzuschränken? Einige wollen nichts von der Einschränkung wissen, weil sie glauben, es könne ein Staat eben so wenig ohne Uneinigheit sich erhalten, als die Natur sine concordia discorde. Andere hingegen erlauben den Christen gar nicht zu streiten, z. E. die Kirchen-Väter. Der Herr D. Meyße behauptet, es sey sowohl dem Publico, als den Privat-Personen alles daran gelegen, daß Fürsten und hohe Obrigkeiten die Republicken von Proceffen zu reinigen suchten. Das beste Mittel dawider ist Tentamen Concordiæ inter litigantes a iudice instituendum. Es ist bekannt, daß die Römer durch Freunde und Disceptatores domesticos die streitenden Partheyen zu vergleichen suchten; ja diese Art von Transactionen scheint die Gelegenheit zum Vergleich der streitenden Partheyen durch die Richter gegeben zu haben. Hierauf beschreibet der Herr Doctor die Form dieses Mittels zum Vergleiche. Der Richter muß selbst den Vergleich zu treffen suchen, und zwar nicht bloß durch Ermahnungen und Bitten; sondern er muß erst

beide Theile abhören, von der Klag-Sache sich einen Begriff verschaffen, des Klägers Beweis-Gründe und des Beklagten Bertheidigungs-Gründe beurtheilen, und darauf jedem Theil zeigen, in was für eine Gefahr er sich stürze. Geschiehet dieses, so ist die vis persuadendi gewiß nachdrücklicher. Advocaten werden am sichersten ganz ausgeschlossen von diesem Geschäfte, wenigstens so viel als möglich ist. Weil aber doch einige Leute ihre Rechte nicht wissen und sich selbst nicht helfen können, andere Partheyen aber beyderseits Advocaten verlangen; so kan man die Advocaten nicht ganz abschaffen. Sie müßten aber billig beendigt werden, daß sie nicht den Frieden stöhren, sondern befördern wollten, und deswegen müßten ihnen Belohnungen und Strafen fürgestellt werden. Fragt man: wenn man einen Vergleich zu befördern suchen soll, ob es gleich zu Anfang, oder während des Proceffes geschehen müsse; so wird geantwortet: in quacunq[ue] iudicii parte, obgleich Udalricus Jafius und Ventur de Valent anders urtheilen. Ziegler hat bessere Gedanken, wenn er behauptet, daß ein Richter auch nach schon gefälltem Urtheil, ehe solches zur Execution kömmt, den Vergleich suchen solle. Der Richter muß die Partheyen aber nicht zum Vergleich zwingen; wiewohl es doch einige Fälle giebet, da es geschehen darf. Die letzten Fragen sind: 1) in quibus causis locus sit tentamini concordiæ? Antwort: ubicumq[ue] a partibus sponte & volentibus valide transigitur, ibi & transactio recte a iudice suadetur, 2) an locus sit isti tentamini, si lis orta de alimentis, de rebus testamentis relictis, nondum inspectis tabulis? Hiebey werden die Schwierigkeiten angeführt, und der Herr Doctor erlaubt auch in solchen Fällen den Vergleich, doch mit gehöriger Einschränkung. Was soll man aber 3) von actionibus criminalibus sagen? Si ex delicto, sive privato, sive extraordinario civiliter ad satisfactionem privatam agatur, a iudice tentari concordiam valide posse, dubium non est, secus autem in persecutione criminali, ac multo minus

In delictis publicis, 4) wird gefragt: an in causis spiritualibus & matrimonialibus locus sit tentamini concordia? Nach dem jure canonico ist solches nicht erlaubt, zumal da auch der Ehestand bey den Papisten ein Sacrament, und folglich res spiritualis ist. Aber wo ist es doch wohl nöthiger, daß Richter Frieden stiften und Vergleiche machen, als zwischen verheyratheten oder verlobten Personen? Selbst der Herr von Leyser, welcher nicht zugeben will, daß die streitenden Partbeyen wider ihren Willen vom Richter ad transigendum sollen gezwungen werden, hält es für billig, daß durch Furcht der Strafen uneinige Eheleute von der Obrigkeit zur Eintracht gezwungen werden. Thomassius verwirft das tentamen concordia, der Herr Doctor Meycke aber widerlegt seine Schein-Gründe in 8. §§. Die Dissertation ist überhaupt sehr gründlich. Die Einladungs-Schrift zur Promotion des Herrn Rath Dreyer, jetzt Prorector und Decanus der Juristischen Facultät, verfertigt. Er handelt auf 4. Bogen in Quarto de Veteris Germaniae litium prolixarum nescia indole & vestigiis quibusdam in Holsacia. Der Herr Canzley-Rath rechnet zu den Spuren, die in Holslein von der Kürze der Processen bey den alten Deutschen übrig geblieben, 1) das Gast-Recht, Gast-Gericht, nach welchem den Fremden, die sich, ihr Recht zu suchen, an einem fremden Ort aufhalten, in Holslein in kurzer Zeit, mit Hindansetzung der Ferien und Solennitäten, gleich nach erkannter Sache Recht gesprochen wird, worauf die Execution gleich nachfolget. 2) Die zweite Spur ist, daß keine Advocaten in den Aemtern bey Ding und Recht gelitten werden. 3) Die dritte Spur ist, daß die Sachen in allen Gerichten nicht schriftlich, sondern mündlich vom Kläger und Beklagten müssen vorgebracht werden, oder doch höchstens in einer sehr kurzen Schrift. Der Herr Canzley-Rath fährt rühmlich fort, in seinen Schriften die Gebräuche und Rechte der alten Deutschen zu erläutern,

und den Ruhm unserer Vorfahren zu erhöhen.

Zamburg. Von einer besondern scheinbaren Bewegung einiger Fix-Sterne.

Es ist bekannt, daß die Länge der Fix-Sterne seit den Beobachtungen des Hipparchus um ein Zeichen, oder 30° fortgerückt ist, da indessen ihre Breite unverändert geblieben. Aus dieser Veränderung der Länge folgt, daß auch ihre Declination und gerade Ascension veränderlich seyn muß; welches auch die Beobachtungen sowohl, als Jones, gelehret haben und noch täglich lehren. Die Länge der Fix-Sterne nimmt in gleichen Zeiten, wenigstens ohne merklichen Unterschied, gleich stark zu, und man hat befunden, daß sie jährlich um 50. bis 57. Secunden wächst; die Declination aber und die gerade Ascension derselben nimmt zu oder ab, nachdem ein Stern mehr oder weniger von dem Aequator entfernt ist. Die Ursache dieser veränderlichen Dexter der Fix-Sterne blieb so lange unentdeckt, bis Kepler und Newton die allgemeine Schwere der himmlischen Körper gegeneinander, oder ihre gegenseitige anziehende Kraft entdeckten. Der letztere zeigte, daß die Ebbe und Fluth von der vereinigten Wirkung der Sonne und des Mondes auf die Erde herkäme, und schloß daraus weiter, daß die Erde unter dem Aequator erhabener seyn müßte, als unter den Polen, welches auch durch die Beobachtungen der Königl. Preussischen Academie der Wissenschaften unter dem Nord-Pole und Aequator wahr befunden worden. Aus den Gesetzen der anziehenden Kraft der Sonne und des Mondes in Ansehung der Erde, welche Newton durch die Größe der Ebbe und Fluth entdeckte, folgerte er, daß die Aequinoctial-Puncte zurück gehen müssen, und bestimmte, wie viel sie in einer gewissen Zeit zurück gehen müssen. So bald man von dem Zurückgehen der Aequinoctial-Puncte versichert war, so sahe man auch die Ursache ein, warum die Länge der Fix-Sterne beständig zunimmt; weil sich nemlich der An-